

# SAV Bammental

Mitglied im  
Landesfischereiverband Baden-Württemberg  
Pachtgemeinschaft Kurpfalz und Elsenzpachtgemeinschaft



Bammental, 01.05.2024

## Bestimmungen des Sportanglervereins Bammental e.V. für Gastangler an der Elsenz

1. Bei der Ausübung der Fischerei muss der gültige Jahresfischereischein sowie die ausgestellte Gastkarte mitgeführt werden. **Vor Beginn der Fischerei muss das Datum in der Fangliste eingetragen werden.** Dem Fischereiaufseher ist jederzeitige Kontrolle als Befugnis eingeräumt. Die Befugnis ist durch den Sportanglerverein Bammental ausgestellt. Den Anordnungen des Fischereiaufsehers ist ohne Widerspruch Folge zu leisten, sofern sie mit den gesetzlichen Bestimmungen im Einklang sind.
2. Das Fischen ist mit 2 Handangeln und jeweils maximal einem Haken je Handangel als Höchstzahl erlaubt. Das Überlassen einer Handangel an eine nicht fischereiberechtigte Person gilt grundsätzlich als grober Verstoß, der mit dem Entzug der Berechtigung geahndet werden kann. Verboten ist auch, die Angel fängig, unbeaufsichtigt liegen zu lassen und sich vom Angelplatz zu entfernen.
3. Das Fischen mit lebenden Köderfischen, Netzen und Reusen ist verboten. Ebenso der Gebrauch von Legeangeln und Legeschnüren.
4. Fangbegrenzung für die Elsenz:
  - es dürfen nur 3 Edelfische (Forellen, Karpfen, Schleien, Hecht und Zander) **pro Woche** entnommen werden. Dies gilt auch, wenn sie mehrere Tageskarten je Woche lösen.
  - Gefangene Signalkrebse dürfen **nicht mehr** zurückgesetzt werden.
  - Als Gaststrecke steht ihnen die **Gewässerstrecke 1** (Friedensbrücke Bammental bis Gemarkungsgrenze nach Neckargemünd, Einlauf Hilsbach) zur Verfügung. **Das Fischen an anderen Elsenzstrecken ist untersagt und führt bei einer Kontrolle automatisch zum Einzug der Berechtigung.**
5. Die vom Gesetz bestimmten Zeiten des Fischfangs müssen eingehalten werden.
6. Schonzeiten und Mindestmaße sind einzuhalten. Untermaßige Fische müssen vorsichtig gelöst und zurückgesetzt werden. Dies gilt auch für Fische, die der Schonzeit unterliegen und über die Fangmenge Pkt.4 hinaus geangelt werden.
7. Die Schongebiete und Fischereigrenzen sind durch Markierungen bzw. Schilder gekennzeichnet. **Das Angeln ist dort, sowie 30 Meter oberhalb und unterhalb der Fischtreppe strengstens verboten.**
8. Jeder Angler ist verpflichtet sich am Wasser sportlich und kameradschaftlich zu verhalten. Im Hinblick auf Sauberkeit der Ufer und des Angelplatzes muss er sich vorbildlich zeigen. **Das Befahren von Wiesen, Feldern und Grundstücken zum Be- und Entladen an der Elsenz ist verboten.**

Der Vorstand